

**Bayerischer Landtag**

2. Legislaturperiode

Tagung 1951/52

**Beilage 2979****Der Bayerische Ministerpräsident**

München, den 1. Juli 1952

An den  
**Herrn Präsidenten**  
**des Bayerischen Landtags**  
**München**

**Betreff:**

Entwurf eines Landfahrer- und Arbeitsscheuengesetzes

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom 24. Juni 1952 unterbreite ich in der Anlage unter Bezugnahme auf die Landtagsbeschlüsse vom 8. September 1950 (Beilagen 4254, 4256) und vom 21. Juni 1951 (Beilage 986) den vorbezeichneten Gesetzentwurf der Staatsregierung mit der Bitte um weitere verfassungsmäßige Behandlung.

Der Entwurf wurde gleichzeitig dem Senat mit der Bitte um Kenntnisnahme und etwaige gutachtliche Äußerung zugeleitet.

(gez.) **Dr. Ehard,**  
 Bayerischer Ministerpräsident

\*

**Entwurf eines  
Landfahrer- und Arbeitsscheuengesetzes****I. Abschnitt****Bestimmungen über Landfahrer****Art. 1**

Landfahrer im Sinne dieses Gesetzes ist, wer aus eingewurzelttem Haß zum Umherziehen oder aus eingewurzelter Abneigung gegen eine Sesshaftmachung mit Fahrzeugen, insbesondere mit Wohnwagen oder Wohnkarren, oder sonst mit beweglicher Habe im Land umherzieht.

**Art. 2**

(1) Landfahrer bedürfen zum Umherziehen mit Fahrzeugen, insbesondere mit Wohnwagen oder Wohnkarren, der Erlaubnis der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde.

(2) Die Erlaubnis darf nur versagt werden bei Landfahrern,

- a) die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- b) gegen die auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht oder auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt worden ist, für die Dauer der Zulässigkeit der Polizeiaufsicht oder des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte,
- c) die wegen Hochverrats, Staatsgefährdung oder Landesverrats verurteilt sind;
- d) die wegen vorsätzlichen Angriffs auf Leib oder Leben, wegen Land- oder Hausfriedensbruchs, wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt, wegen eines gemeingefährlichen Verbrechens oder Vergehens, wegen einer strafbaren Handlung aus Gewinnsucht, gegen das Eigentum oder gegen die Sittlichkeit, wegen Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über Einschleppen oder Verbreiten übertragbarer Krankheiten bei Mensch und Tier, zu einer oder mehreren Freiheitsstrafen von zusammen mindestens 3 Monaten verurteilt sind, wenn seit Verbüßung der letzten Strafe drei Jahre noch nicht verflossen sind.

In den Fällen des Satzes 1 Buchstabe d sind, wenn eine Gesamtstrafe ausgesprochen worden ist (§ 74 StGB, § 460 StPO), die verhängten Einzelstrafen maßgebend. Der Verbüßung der Freiheitsstrafe steht die Verjährung der Strafvollstreckung, der Erlaß der Strafe oder ihre Umwandlung in eine Geldstrafe gleich; in diesem Falle beginnt die dreijährige Frist mit dem Tage, an dem die Strafvollstreckung verjährt oder die Freiheitsstrafe erlassen oder in eine Geldstrafe umgewandelt worden ist. Ist die Strafe nach einer Probezeit ganz oder teilweise erlassen, so wird die Probezeit auf die Frist angerechnet.

(3) Die Erlaubnis wird höchstens für die Dauer eines Kalenderjahres erteilt. Sie kann zurückgenommen werden, wenn Tatsachen bekannt werden, welche die Versagung der Erlaubnis gerechtfertigt hätten, oder wenn eine der Voraussetzungen des Abs. 2 eintritt.

(4) Der Erlaubnisschein ist den zuständigen Stellen oder Beauftragten der Kreisverwaltungsbehörden, der Gemeindeverwaltungen, der Gesundheitsverwaltung und der Polizei auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

#### Art. 3

(1) Landfahrer dürfen nicht mit Schulpflichtigen umherziehen. Ausnahmsweise kann die Erlaubnis für einzelne Schulpflichtige durch die zuständige Kreisverwaltungsbehörde in widerruflicher Weise erteilt werden, wenn für den Unterricht der Schulpflichtigen ausreichend gesorgt ist.

(2) Art. 2 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 gilt entsprechend.

#### Art. 4

(1) Landfahrer dürfen mit Einhufern oder Hunden sowie mit Tieren, die gewerblichen Zwecken dienen, nur umherziehen, wenn die zuständige Kreisverwaltungsbehörde ihnen die Erlaubnis erteilt hat, diese Tiere mit sich zu führen.

(2) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder des Tierschutzes geboten erscheint. Sie kann aus den gleichen Gründen zurückgenommen werden.

(3) Art. 2 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 gilt entsprechend.

#### Art. 5

(1) Landfahrer dürfen Hieb- oder Stichwaffen, Messer, die im Griff feststehen oder feststellbar sind, Schußwaffen oder Munition nur besitzen, wenn ihnen die zuständige Kreisverwaltungsbehörde für einen oder mehrere dieser Gegenstände eine besondere Erlaubnis erteilt hat. Die Erlaubnis ist widerruflich. Art. 2 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Haushaltsmesser mit abgerundeter Klinge.

#### Art. 6

(1) Landfahrer, die im Familienverband oder in einer Horde umherziehen, müssen in einem gemeinsamen Landfahrerbuch eingetragen sein, das von dem Oberhaupt der Familie oder Horde mitzuführen ist.

(2) Als Horde gilt die Vereinigung mehrerer einzelstehender Personen oder mehrerer Familien und die Vereinigung einzelstehender Personen mit einer Familie, der sie nicht angehören. Als Horde gilt auch eine familienähnlich zusammenlebende Personengruppe.

(3) Das Landfahrerbuch wird von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde nach einem einheitlichen Muster ausgestellt, das vom Staatsministerium des Innern bestimmt wird. Es hat alle in dem Muster vorgesehenen Angaben zu enthalten. Fingerabdrucke aller Angehörigen der Familie oder Horde sind darin aufzunehmen.

(4) Das Oberhaupt der Familie oder Horde hat jede Veränderung in der Zusammensetzung der Familie oder Horde unverzüglich durch die zuständige Kreisverwaltungsbehörde eintragen zu lassen.

(5) Art. 2 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 gilt entsprechend.

#### Art. 7

(1) Landfahrer dürfen nur an Plätzen, die ihnen vom Gemeinderat angewiesen werden, und, vorbehaltlich der Vorschriften der Verordnung über das Mitführen von Einhufern durch Landfahrer, nur für die vom Gemeinderat bestimmte Zeitdauer unter freiem Himmel lagern oder ihre Fahrzeuge aufstellen. Mit der Anweisung des Platzes können Auflagen in Bezug auf Benutzung und Sicherheitsleistung verbunden werden.

(2) Der Gemeinderat kann mehreren selbständigen Landfahrern einen gemeinsamen Lagerplatz in der Gemeinde auch dann anweisen, wenn sie nicht in einem gemeinsamen Landfahrerbuch eingetragen sind.

(3) In gemeindefreien Gebieten ist Landfahrern das Lagern und das Aufstellen von Fahrzeugen verboten.

#### Art. 8

(1) Landfahrer haben sich beim Gemeinderat ihres jeweiligen Übernachtungsortes sofort nach der Ankunft anzumelden und über ihre Person und die von ihnen mitgeführten Tiere (Art. 4) auszuweisen.

(2) Die Erlaubnisscheine nach Art. 2—5 haben sie für die Dauer ihres Aufenthaltes beim Gemeinderat zu hinterlegen.

(3) Das Oberhaupt einer Familie oder Horde (Art. 6) hat sich die Anmeldung beim Gemeinderat in dem Landfahrerbuch bestätigen zu lassen.

#### Art. 9

(1) Außer den in anderen gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Fällen kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde zur Vorbeugung gegen strafbare Handlungen Landfahrer, die mit Zuchthaus oder wegen vorsätzlichen Angriffs auf Leib oder Leben, wegen Land- oder Hausfriedensbruchs, wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt, wegen eines gemeingefährlichen Verbrechens oder Vergehens, wegen Raubes, Erpressung, Diebstahls, Betrugs, Hehlerei, Verbrechens oder Vergehens gegen die Sittlichkeit, gewerbsmäßigen Glückspiels, Landstreicherei, Arbeitsscheu, Bettels oder Übertretung des § 361 Abs. 1 Nr. 6—6 c StGB mit einer oder mehreren Freiheitsstrafen von zusammen mindestens 3 Monaten vorbestraft sind, folgenden Aufenthaltsbeschränkungen unterwerfen:

a) Es kann auf die Dauer von 3 Jahren der Aufenthalt in bestimmten Gemeinden oder gemeindefreien Gebieten verboten werden.

b) Es kann eine bestimmte Reiserichtung vorgeschrieben werden.

(2) Verurteilungen, die im Strafregister getilgt sind oder der beschränkten Auskunft unterliegen, bleiben außer Betracht.

(3) Die Aufenthaltsbeschränkungen nach Abs. 1 können nur innerhalb eines Zeitraumes von 2 Jahren seit der Verbüßung der letzten Freiheitsstrafe angeordnet werden.

(4) Die Vorschrift des Art. 2 Abs. 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

### Art. 10

(1) Zuständige Kreisverwaltungsbehörde im Sinn dieses Abschnitts ist die Kreisverwaltungsbehörde, in deren Bereich der Landfahrer bei Beginn des Verfahrens seinen Aufenthalt hat. In Zweifelsfällen entscheidet über die Zuständigkeit die Regierung, bei Kreisverwaltungsbehörden, die verschiedenen Regierungsbezirken angehören, das Staatsministerium des Innern.

(2) Vor Erteilung einer Erlaubnis nach Art. 2, 3, 4 oder 5 hat die Kreisverwaltungsbehörde ein Gutachten des Landeskriminalamtes einzuholen. Beruft sich der Landfahrer auf einen Wohnsitz, so ist auch der Gemeinderat der Wohnsitzgemeinde und, wenn diese nicht über eine eigene Polizei verfügt, die zuständige Landpolizeiinspektion zu hören.

## II. Abschnitt

### Bestimmungen über Arbeitsscheue

#### Art. 11

(1) Arbeitsscheue im Alter von mehr als 18 Jahren, die im Sinne des Art. 9 Abs. 1 vorbestraft sind und weder einer geregelten Arbeit nachgehen noch sich ernstlich um eine solche bemühen, können von der Kreisverwaltungsbehörde zur Vorbeugung gegen strafbare Handlungen der in Art. 9 Abs. 1 Buchst. a) vorgesehenen Aufenthaltsbeschränkung unterworfen werden.

(2) Art. 2 Abs. 2 Satz 2, Art. 9 Abs. 2 und 3 und Art. 10 Abs. 1 gelten entsprechend.

## III. Abschnitt

### Gemeinsame Bestimmungen für Landfahrer und Arbeitsscheue

#### Art. 12

(1) Landfahrer und Arbeitsscheue im Alter von mehr als 18 Jahren, die weder einer geregelten Arbeit nachgehen noch sich ernstlich um eine solche bemühen, können bis auf die Dauer von 2 Jahren in einer Verwahranstalt untergebracht werden, wenn sie im Sinn des Art. 9 Abs. 1 vorbestraft sind und Tatsachen vorliegen, die die Unterbringung zur Vorbeugung gegen die Begehung von Verbrechen, Vergehen oder Übertretungen nach § 361 StGB. erforderlich machen.

(2) Die in der Verwahranstalt Untergebrachten sind in der Anstalt zu den eingeführten Arbeiten anzuhalten.

(3) Arbeitsunfähige Landfahrer im Alter von mehr als 18 Jahren, die im Sinn des Art. 9 Abs. 1 vorbestraft sind und bei denen Tatsachen vorliegen, die die Unterbringung zur Vorbeugung gegen strafbare Handlungen der in Abs. 1 genannten Art erforderlich machen, können bis auf die Dauer von 2 Jahren in einem Asyl untergebracht werden.

(4) Rauschgift- oder alkoholsüchtige Landfahrer und Arbeitsscheue können unter den Voraussetzungen des Abs. 1 bis auf die Dauer von 2 Jahren in einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt untergebracht werden, sofern nicht die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwahrung geisteskranker, geistesschwacher, rauschgift- oder

alkoholsüchtiger Personen vom 30. April 1952 (GVBl. S. 163) zur Anwendung kommen.

(5) Art. 2 Abs. 2 Satz 2 und Art. 9 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

#### Art. 13

(1) Die Unterbringung in einer Anstalt oder einem Asyl wird vom Amtsgericht auf Antrag der Kreisverwaltungsbehörde angeordnet. Der Antrag ist zu begründen.

(2) Für die örtliche Zuständigkeit der Kreisverwaltungsbehörde und des Gerichts ist der Wohnsitz oder Aufenthalt der betroffenen Person bei Beginn des Verfahrens oder der Ort, an dem sie aufgegriffen wurde, maßgebend.

(3) Auf das Verfahren finden die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung, soweit nicht dieses Gesetz etwas anderes bestimmt.

#### Art. 14

(1) Das Gericht hat vor der Beschlussfassung die betroffene Person und, soweit dies ohne erhebliche Schwierigkeiten geschehen kann, ihren etwaigen gesetzlichen Vertreter und bei Minderjährigen die Eltern mündlich zu hören.

(2) Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen. Wird die Unterbringung angeordnet, so müssen die Gründe die für erwiesen erachteten Tatsachen angeben, in denen die gesetzlichen Voraussetzungen der Unterbringung gefunden werden.

(3) Der Beschluss ist der betroffenen Person und der Kreisverwaltungsbehörde, ferner, soweit dies tunlich erscheint, den in Abs. 1 genannten Personen zuzustellen.

#### Art. 15

(1) Gegen den Beschluss können die betroffene Person, die Kreisverwaltungsbehörde und innerhalb der für die betroffene Person laufenden Frist auch die in Art. 14 Abs. 1 genannten Personen die sofortige Beschwerde erheben. Gegen die Beschwerdeentscheidung findet die sofortige weitere Beschwerde statt. Die Beschwerde und die weitere Beschwerde haben keine aufschiebende Wirkung.

(2) Die betroffene Person, die sich nicht auf freiem Fuß befindet, kann die sofortige Beschwerde und die sofortige weitere Beschwerde auch zu Protokoll der Geschäftsstelle des Amtsgerichts einlegen, in dessen Bezirk sie auf behördliche Anordnung verwahrt wird. Zur Wahrung der Frist genügt es, wenn innerhalb der Frist das Protokoll aufgenommen wird.

#### Art. 16

(1) Erscheint aus Gründen der öffentlichen Sicherheit die sofortige Unterbringung einer Person, bei der die Voraussetzungen des Art. 12 Abs. 1 vorliegen, notwendig, so kann die Polizei die Person vorläufig festnehmen und bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen in Gewahrsam halten. Über die getroffene Maßnahme ist sofort der Kreisverwaltungsbehörde zu berichten. Die Kreisverwaltungsbehörde hat innerhalb der Frist des Satzes 1 eine gerichtliche Entscheidung herbeizuführen.

(2) Das Gericht kann auf Antrag der Kreisverwaltungsbehörde die vorläufige Festhaltung in einer Verwahranstalt oder einem Asyl anordnen,

jedoch höchstens auf die Dauer von sechs Wochen. Vor der Anordnung ist die betroffene Person zu hören. Art. 14 Abs. 2 und 3 und Art. 15 finden entsprechende Anwendung.

(3) Nach der Anordnung der vorläufigen Festhaltung hat das Gericht unverzüglich über die Unterbringung Beschluß zu fassen. Vor der Beschlußfassung hat es die Kreisverwaltungsbehörde zu hören. Auf das weitere Verfahren finden die Art. 14 und 15 Anwendung. Sind die Voraussetzungen für eine Unterbringung der vorläufig festgehaltenen Person nicht gegeben, so ordnet das Gericht die sofortige Entlassung an.

#### Art. 17

(1) Ist die Unterbringung angeordnet worden, so hat das Gericht, das die Anordnung getroffen hat, jeweils vor Ablauf von 6 Monaten zu prüfen, ob die Voraussetzungen der Unterbringung noch vorliegen.

(2) Das Gericht kann auch während des Laufs der in Abs. 1 genannten Frist prüfen, ob die Voraussetzungen der Unterbringung noch vorliegen. Auf Antrag der Kreisverwaltungsbehörde, die die Unterbringung beantragt hat oder des Anstalts- oder Asylleiters muß das Gericht die Prüfung vornehmen. Der Anstalts- oder Asylleiter muß den Antrag auf gerichtliche Überprüfung unverzüglich stellen, sobald er nach pflichtgemäßem Ermessen die Voraussetzungen für eine Unterbringung nicht mehr für gegeben hält.

(3) Das Gericht ordnet nach Anhörung der Kreisverwaltungsbehörde, welche die Unterbringung beantragt hat, und des Anstalts- oder Asylleiters die vorläufige Entlassung an, wenn die Voraussetzungen für die Unterbringung nicht mehr vorliegen. Es kann der entlassenen Person für den Zeitraum, für den die Unterbringung angeordnet worden ist, Auflagen in Bezug auf Reiserichtung, Aufenthalt, Meldepflicht und Arbeit machen. Die Art. 13 Abs. 3 und 14 Abs. 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

(4) Das Gericht kann die vorläufige Entlassung widerrufen, wenn die entlassene Person die ihr gemachten Auflagen nicht einhält oder andere Tatsachen bekannt werden, die den Widerruf aus Gründen der öffentlichen Sicherheit erforderlich machen. Die Einleitung eines neuen Verfahrens nach Art. 13 bis 15 wird dadurch nicht ausgeschlossen.

(5) Gegen den Beschluß steht der Kreisverwaltungsbehörde und dem Antragsteller die sofortige Beschwerde zu. Gegen die Beschwerdeentscheidung findet die sofortige weitere Beschwerde statt. Mit der Entscheidung über einen nach Abs. 2 Satz 2 gestellten Antrag beginnt der Lauf der in Abs. 1 genannten Frist von neuem.

#### Art. 18

(1) Die Ausführung der vom Gericht angeordneten Unterbringung obliegt der nach Art. 13 Abs. 2 zuständigen Kreisverwaltungsbehörde. Für die Überwachung der Einhaltung etwaiger Auflagen bei der vorläufigen Entlassung untergebrachter Personen ist die Kreisverwaltungsbehörde des Aufenthaltsortes zuständig.

(2) Die Kreisverwaltungsbehörden können sich in Erfüllung ihrer Aufgaben nach Abs. 1 der Mitwirkung der Polizei bedienen.

#### Art. 19

(1) Die Kosten der Unterbringung in einer Anstalt oder einem Asyl fallen der untergebrachten Person zur Last. Entsprechendes gilt für die Kosten der vorläufigen Festhaltung, wenn das Gericht die Unterbringung anordnet.

(2) Die Kosten des Verfahrens sind, wenn die Unterbringung angeordnet wird, von der betroffenen Person zu tragen; andernfalls fallen sie dem Staat zur Last.

(3) Die Kosten einer vorläufigen Festnahme durch die Polizei sind, wenn die Unterbringung angeordnet wird, von der betroffenen Person zu tragen; andernfalls fallen sie dem Polizeiträger zur Last.

(4) Für die gerichtliche Anordnung der vorläufigen Festhaltung wird eine Gebühr von 15.— DM, für die Anordnung der Unterbringung eine Gebühr von 30.— DM erhoben. Das Gericht kann jedoch unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen, der Bedeutung und des Umfangs des Verfahrens die Gebühr für die Anordnung der vorläufigen Festhaltung bis auf 5.— DM ermäßigen oder bis auf 75.— DM erhöhen, für die Anordnung der Unterbringung bis auf 10.— DM ermäßigen oder bis auf 200.— DM erhöhen.

(5) Für gerichtliche Entscheidungen nach Art. 17 wird eine Gebühr nicht erhoben.

(6) Kostenvorschüsse werden nicht erhoben.

(7) Im übrigen gelten für die Gerichtskosten die Vorschriften der Kostenordnung vom 25. November 1935 (RGBl. I S. 1371).

#### Art. 20

(1) Für die staatlichen Verwahranstalten und Asyle erläßt das Staatsministerium des Innern eine Hausordnung. Diese enthält Vorschriften über Aufnahme, Behandlung und Entlassung, Arbeit und Arbeitsverdienst, Hausstrafen sowie über die Berechnung der Unterbringungskosten.

(2) Die Hausordnungen nichtstaatlicher Verwahranstalten und Asyle sind, soweit sie Bestimmungen über Hausstrafen enthalten, dem Staatsministerium des Innern zur Genehmigung vorzulegen.

(3) Die zulässigen Hausstrafen sind:

1. Beschränkung oder Entziehung von Vergünstigungen oder Erleichterungen des Vollzugs, die der Anstaltsleiter bewilligt hatte, Ausschluß von der Teilnahme an bestimmten Veranstaltungen oder Arten der Freizeitgestaltung auf gewisse Dauer.
2. Beschränkung oder Entziehung der Versorgung mit Lesestoff bis zu 2 Monaten.
3. Beschränkung des Postverkehrs auf dringende Fälle bis zur Dauer von 2 Monaten.
4. Beschränkung des Besuchsverkehrs bis zur Dauer von 2 Monaten.
5. Arrest bis zu 7 Tagen.

Mehrere Arten von Hausstrafen dürfen zu einer Hausstrafe verbunden werden.

## IV. Abschnitt Strafbestimmungen

### Art. 21

(1) Sofern nicht nach anderen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist, werden mit Haft bis zu 6 Wochen oder Geldstrafe bis zu 150.— DM bestraft Landfahrer,

1. die ohne die vorgeschriebene Erlaubnis mit Fahrzeugen, insbesondere mit Wohnwagen oder Wohnkarren, umherziehen (Art. 2 Abs. 1),
2. die ohne die vorgeschriebene Erlaubnis mit Schulpflichtigen umherziehen (Art. 3 Abs. 1),
3. die ohne die vorgeschriebene Erlaubnis mit Einhufern, Hunden, oder Tieren, die gewerblichen Zwecken dienen, umherziehen (Art. 4 Abs. 1),
4. die ohne die vorgeschriebene Erlaubnis Hieb- oder Stichwaffen, Messer, die im Griff feststehen oder feststellbar sind, Schußwaffen oder Munition besitzen (Art. 5),
5. die im Familienverband oder in einer Horde, umherziehen und den Vorschriften über das Landfahrerbuch (Art. 6) zuwiderhandeln,
6. die in gemeindefreien Gebieten (Art. 7 Abs. 3) oder an Plätzen, die ihnen vom Gemeinderat nicht angewiesen sind oder über die vom Gemeinderat bestimmte Zeitdauer hinaus unter freiem Himmel lagern oder ihr Fahrzeug aufstellen (Art. 7 Abs. 1 Satz 1) oder den mit der Anweisung des Platzes verbundenen Auflagen zuwiderhandeln (Art. 7 Abs. 1 Satz 2),
7. die den Vorschriften über die Melde- und Ausweispflicht (Art. 8) zuwiderhandeln,
8. die ihre Erlaubnisscheine entgegen den Vorschriften des Art. 2 Abs. 4, Art. 3 Abs. 2, Art. 4 Abs. 3 oder Art. 5 Satz 3 nicht auf Verlangen einer berechtigten Person zur Prüfung aushändigen,
9. die einer Aufenthaltsbeschränkung gemäß Art. 9 Abs. 1 zuwiderhandeln.

(2) Mit der gleichen Strafe werden Arbeitsscheue bestraft, die einer Aufenthaltsbeschränkung gemäß Art. 11 Abs. 1 zuwiderhandeln.

(3) Bei Verurteilungen auf Grund des Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 kann neben der Strafe auf Einziehung der in den genannten Bestimmungen angeführten Gegenstände erkannt werden, sofern sie dem Täter oder einem Teilnehmer gehören.

## V. Abschnitt Schlußbestimmungen

### Art. 22

Durch die Bestimmungen dieses Gesetzes werden die Grundrechte der Freiheit der Person und der Freizügigkeit (Art. 2 Abs. 2 und Art. 11 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und Art. 102 und 109 der Verfassung des Freistaates Bayern) eingeschränkt.

### Art. 23

Das Staatsministerium des Innern erläßt im Einvernehmen mit den Staatsministerien der Justiz und für Unterricht und Kultus die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

### Art. 24

Art. 28 des Ausführungsgesetzes zur Reichsstrafprozeßordnung vom 18. August 1879 (GVBl. S. 781) tritt außer Kraft.

### Art. 25

Dieses Gesetz tritt einen Monat nach seiner Verkündung in Kraft.

## Begründung

### I. Allgemeines

1. Der Bayer. Landtag hat am 21. Juni 1951 folgenden Beschluß gefaßt:

„Die Staatsregierung wird ersucht, beschleunigt einen Gesetzentwurf über das Zigeunerwesen und die Regelung der Rechtsverhältnisse des sogenannten fahrenden Volkes ohne festen Wohnsitz vorzulegen. Darin sind insbesondere die Fürsorgepflichten des Staates und der Gemeinden genau zu begrenzen.“

2. Rechtsentwicklung

Das sogenannte fahrende Volk, bestehend aus Zigeunern und anderen Landfahrern, stellt in Europa seit Jahrhunderten eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Gesundheit dar, die besonders im Gefolge von Kriegen in Erscheinung tritt. Zahlreich sind die Versuche verschiedener europäischer Staaten, durch gesetzliche Regelungen den notwendigen Schutz der Allgemeinheit gegenüber dieser Gefahr zu gewährleisten.

In Bayern wurde zu diesem Zweck nach dem ersten Weltkrieg das Gesetz zur Bekämpfung von Zigeunern, Landfahrern und Arbeitsscheuen vom 16. Juli 1926 (GVBl. S. 359) erlassen, das eine Reihe von Einschränkungen und Kontrollen der Tätigkeit und Bewegung der Landfahrer einführt und als schärfstes Sicherungsmittel, zugleich auch für gefährliche Arbeitsscheue, die Unterbringung in einer Arbeitsanstalt vorsah. Das Gesetz hat sich in der Praxis sehr gut bewährt. Es wurde durch Befehl des Amtes der Militärregierung für Bayern vom 28. November 1947 (AG 014.1 MGBLA) aufgehoben und außer Kraft gesetzt (vgl. Bek. d. Bayer. Ministerpräsidenten vom 3. Dezember 1947 — GVBl. S. 247). Im Zusammenhang mit den Nachkriegsverhältnissen hat das Landfahrerwesen in Bayern wieder außerordentlich zugenommen, so daß es vielfach zu einer wahren Landplage geworden ist. Die Landfahrer ziehen in Horden im Lande umher und bestreiten ihren Lebensunterhalt in der Hauptsache mit den Erträgen von strafbaren Handlungen, wie Betrug, Diebstahl, Wahrsagen, Bettel usw. Die Ausübung eines Gewerbes als Händler, Scherenschleifer, Siebmacher und dergleichen erfolgt in der Regel nur zum Schein und dient dazu, günstige Gelegenheit zur Begehung von Straftaten zu schaffen. Ein Teil der Landfahrer reist mit bespannten Wohnwagen, andere lassen ihren unbespannten Wohnwagen auf Kosten der Gemeinden von Ort zu Ort schleppen, wieder ein anderer Teil hat sich in jüngster Zeit

motorisiert und ist dadurch von gesteigerter Gefährlichkeit. Zur Bekämpfung der gesundheitlichen Gefahren, die das Umherziehen der Landfahrer mit bespannten Fahrzeugen mit sich bringt, hat das Staatsministerium des Innern am 24. Mai 1949 bereits die Verordnung über das Mitführen von Einhufern durch Landfahrer (GVBl. S. 145) erlassen, die auf Grund des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) eine regelmäßige Untersuchung der mitgeführten Einhufer anordnet und hierüber nähere Vorschriften trifft. Das Präsidium der Landpolizei von Bayern hat mit Verfügung vom 5. August 1950 im Rahmen der verbliebenen gesetzlichen Möglichkeiten ein schärferes Vorgehen gegen die Landfahrer unter sicherheitspolizeilichen Gesichtspunkten angeordnet. Doch hat sich gezeigt, daß diese rechtlichen Grundlagen für durchgreifende Maßnahmen, wie sie die öffentliche Sicherheit nunmehr unausweichlich erfordert, nicht ausreichen. Es bedarf deshalb eines besonderen Gesetzes zur Bekämpfung des Landfahrereunwesens. Der Ruf nach einem solchen ist allgemein. Ihm entspricht der Beschluß des Bayer. Landtags vom 21. Juni 1951.

### 3. Grundgedanken des Gesetzentwurfs

Der vorliegende Entwurf greift zum Teil bewährte Grundgedanken des Zigeuner- und Arbeitsscheunengesetzes von 1926 wieder auf. So sieht er bei Landfahrern eine Erlaubnispflicht für das Umherziehen mit Fahrzeugen, das Mitführen bestimmter Tiere und den Besitz von Waffen und Munition sowie ein grundsätzliches Verbot des Umherziehens mit schulpflichtigen Kindern, Beschränkungen für das Lagern im Freien und das Aufstellen von Fahrzeugen und schließlich eine besondere Melde- und Ausweispflicht vor. Zur Vorbeugung gegen strafbare Handlungen gibt er die Möglichkeit, gegenüber Landfahrern und ebenso gegenüber gefährlichen vorbestraften Arbeitsscheunen bestimmte Aufenthaltsbeschränkungen und die Unterbringung in einer Verwahranstalt, für die ein besonderes Bedürfnis besteht, anzuordnen. Andererseits konnte die in der Zwischenzeit eingetretene Änderung in der Verfassungsrechtslage nicht unbeachtet bleiben. So berücksichtigt das Gesetz Art. 3 Abs. 3 des Grundgesetzes, wonach niemand wegen seiner Abstammung oder Rasse benachteiligt werden darf, verzichtet auf die besondere Erfassung der Rassezigeuner und bezieht sich nur auf den als Begriff rassisch indifferenten Landfahrer, der allerdings im Einzelfall auch Zigeuner sein kann. Für die Unterbringung in einer Anstalt oder einem Asyl, die eine Freiheitsentziehung darstellt, ist gemäß Art. 104 des Grundgesetzes vorgesehen, daß über ihre Zulässigkeit und Fortdauer das Gericht entscheidet. Schließlich konnte das frühere Verbot des Reisens in Horden mit Rücksicht auf das Grundrecht der Vereinigungsfreiheit (Art. 9 GG) nicht aufrechterhalten bleiben. Das Gesetz führt daher, insoweit einem Gedanken eines französischen Gesetzes folgend, zur Kontrolle der im Familienverband oder in einer Horde umherziehenden Landfahrer ein besonderes gemeinsames Landfahrerbuch ein, um so wenigstens eine gewisse Überwachung dieser besonders gefährlichen Gruppen zu ermöglichen.

Dem Wunsch des Bayer. Landtags, in dem Gesetz die Fürsorgepflichten des Staates und der Gemeinden genau zu begrenzen, kann auf Grund der einschlägigen verfassungsrechtlichen Bestimmungen nicht Rechnung getragen werden. Die öffentliche Fürsorge ist nach Art. 74 Nr. 7 des Grundgesetzes Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit. Die auf diesem Gebiet bestehenden materiellrechtlichen Vorschriften sind durchwegs ehemaliges Reichsrecht und gemäß Art. 125 GG Bundesrecht geworden. Für eine

landesrechtliche Sonderregelung ist daher nach Art. 72 Abs. 1 GG kein Raum. Es ist lediglich möglich, im Wege einer Verwaltungsvorschrift anzuordnen, daß bei Landfahrern oder Arbeitsscheunen die Voraussetzungen der Hilfsbedürftigkeit aufs strengste zu prüfen sind und die Gewährung von Unterstützung, soweit möglich, von der Leistung gemeinnütziger Arbeit abhängig zu machen ist. Für den Erlaß einer solchen Anordnung kommen die Ausführungsvorschriften zum Gesetz in Betracht.

### 4. Gesetzgebungszuständigkeit, Grundrechte

Die Gesetzgebungszuständigkeit des Landes Bayern wird jeweils in den Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln des Entwurfs begründet werden. Dort wird auch jeweils zu der Frage Stellung genommen, welche Grundrechte durch die Bestimmungen des Gesetzes eingeschränkt werden sollen und inwieweit dies nach den Vorschriften des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland zulässig ist. Soweit die berührten Grundrechte gleichzeitig in der bayer. Verfassung gewährleistet sind (vgl. Art. 142 GG), können sie nach Art. 98 Satz 2 BV durch Gesetz eingeschränkt werden, wenn die öffentliche Sicherheit, Sittlichkeit, Gesundheit und Wohlfahrt es zwingend erfordern. Das Landfahrer- und Arbeitsscheunenunwesen hat in den letzten Jahren mangels einer gesetzlichen Regelung zu derartigen Mißständen und Gefahren vor allem für die öffentliche Sicherheit und Ordnung geführt, daß die unter Ziff. 3 in den Grundgedanken umrissenen Maßnahmen dringend geboten sind und die damit verbundenen Einschränkungen von Grundrechten unter diesen Gesichtspunkten unumgänglich notwendig und vollkommen gerechtfertigt sind. Von einer Erörterung des Art. 98 Satz 2 BV bei den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs wird deshalb abgesehen.

## II. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs.

### Zu Art. 1:

Dieser Artikel legt den Begriff des Landfahrers im Sinn des Gesetzes fest. Soziologisch gesehen stellen die Landfahrer eine verhältnismäßig genau umschriebene Personengruppe dar, deren charakteristisches Merkmal in ihrer nomadisierenden Lebensweise, d. h. darin besteht, daß sie grundsätzlich unstet im Lande umherziehen und dabei die Bindung an einen Wohnsitz völlig oder nahezu völlig aufgegeben haben, mag ein Wohnsitz auch zuweilen aus Täuschungsgründen und, um schärfere Kontrollen zu vermeiden, beibehalten werden. Der Entwurf umschreibt dieses grundlegende, allen Landfahrern gemeinsame Merkmal mit den Worten: „Eingewurzelter Hang zum Umherziehen oder eingewurzelte Abneigung gegen eine Sesshaftmachung“. Die Feststellung dieses charakteristischen Kennzeichens in einer seiner beiden Ausprägungen wird den Verwaltungsbehörden ebenso möglich sein wie den Gerichten, zumal ihnen stets das Gutachten des Landeskriminalamts, das die beim Zentralamt für Kriminalidentifizierung und Polizeistatistik des Landes Bayern eingerichtete Nachrichtensammelstelle für Landfahrer übernimmt, zur Verfügung steht.

Mit den weiteren in Art. 1 genannten Voraussetzungen der Landfahrereigenschaft werden sämtliche in der Praxis auftretenden Spielarten dieser Personengruppe umfaßt.

### Zu Art. 2:

1. Art. 2 trifft Bestimmungen über das Umherziehen von Landfahrern mit Fahrzeugen, insbesondere Wohn-

wagen und Wohnkarren. Das Fahren mit bespannten Wohnwagen und Wohnkarren, an dem sich die ganze Familie und auch familienfremde Personen beteiligen, ist alte Sitte der Landfahrer; es ist erfahrungsgemäß eine besondere Gefahrenquelle für die öffentliche Sicherheit, das Eigentum und die Gesundheit. Erst in jüngster Zeit ist eine neue, noch gefährlichere Personengruppe aufgetreten: die motorisierten Landfahrer. Diese fahren in Personenkraftwagen durch das Land und lassen ihre Autos jeweils versteckt oder am Ortsausgang stehen, dies gibt ihnen die Möglichkeit, sich nach der Vornahme unlauterer Geschäfte und Begehung strafbarer Handlungen rasch und unerkannt zu entfernen und so der strafgerichtlichen Verfolgung zu entziehen.

2. a) Abs. 1 macht das Umherziehen mit Fahrzeugen von einer Erlaubnis abhängig. Da die Erteilung der Erlaubnis nur nach genauer Feststellung der Personalien erfolgt und der Erlaubnisschein stets den zuständigen Beamten vorzuzeigen ist (Abs. 4), ist die Erlaubnispflicht ein geeignetes Mittel zu der aus sicherheitsrechtlichen Gründen erforderlichen Kontrolle der Landfahrer. Die Vorschrift dient somit der Vorbeugung gegen strafbare Handlungen und stellt reines Sicherheitsrecht dar, das nach Art. 30 und 70 GG in die ausschließliche Zuständigkeit der Länder fällt.
- b) Das Grundrecht der Freizügigkeit, das in Art. 11 GG und Art. 109 BV gewährleistet ist und dessen nähere gesetzliche Regelung nach Art. 73 Nr. 3 GG der ausschließlichen Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes vorbehalten ist, wird durch diese Vorschrift nicht berührt. Dieses Grundrecht hat, soweit es hier in Betracht kommt, den gleichen Gehalt wie schon in Art. 111 der Weimarer Verfassung (VGH Stuttgart, ÖV 50, 546). Es gewährleistet nach seiner historischen Entwicklung das Recht, sich an jedem beliebigen Ort aufzuhalten und niederzulassen (vgl. Art. 109 BV; Bonner Kommentar Anm. II 1 b zu Art. 11) nur unter der Voraussetzung, daß die betreffende Person die Absicht hat und imstande ist, sich an dem gewählten Ort eine Wohnung oder ein Unterkommen zu verschaffen (vgl. Mangoldt, Anm. 2 zu Art. 11 GG; E. des Bayer. Verfassungsgerichtshofs vom 24. November 1950 Vf. 45—VI—50). Da diese Voraussetzung bei dem von dem Gesetz erfaßten Personenkreis grundsätzlich nicht vorliegt, kommt das Grundrecht der Freizügigkeit hier überhaupt nicht in Betracht, so daß die ausschließliche Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes nach Art. 73 Nr. 3 GG unberührt bleibt.
- c) Art. 2 Abs. 1 GG (Grundrecht der freien Persönlichkeitsentfaltung) steht der Regelung des Gesetzes gleichfalls nicht entgegen. Diese Bestimmung stellt eine Generalklausel für die in den folgenden Grundrechtsbestimmungen aufgestellten individuellen Freiheiten dar, die insofern als Spezialgesetze zu Art. 2 Abs. 1 GG anzusehen sind; sie konkretisiert sich erst in diesen Einzelbestimmungen und läßt weder weitergehende Eingriffe in Grundrechte zu als sie dort vorgesehen sind noch verstärkt sie deren Schutz darüber hinaus. Wenn aber das Grundrecht der Freizügigkeit nach Art. 11 Abs. 2 GG zum Zweck der Vorbeugung gegen strafbare Handlungen durch Gesetz eingeschränkt werden darf, kann das Umherziehen im Land, das nicht unter das Grundrecht der Freizügigkeit fällt, nicht einen stärkeren Schutz auf dem Wege über Art. 2 Abs. 1 GG erfahren.

Hinsichtlich des Art. 101 BV (Recht der freien Betätigung) wird auf die Bemerkungen in Abschnitt I Ziff. 4 Bezug genommen.

3. Abs. 2 enthält die aus rechtsstaatlichen Gründen notwendige Festlegung der Gründe, die allein eine Versagung der Erlaubnis rechtfertigen. Bei Landfahrern unter 18 Jahren (Buchst. a) ist eine solche Versagung notwendig, wenn sie allein durchs Land ziehen wollen. Denn ein derartiges Streunen ist mit größten Gefahren für das geistige und leibliche Wohl des Jugendlichen verbunden und muß bereits als ein Fall von Verwahrlosung angesehen werden. Soweit Jugendliche mit ihrer Familie umherziehen, wird die Erlaubnis, vorbehaltlich sonstiger Hindernisse, erteilt werden können; die Eintragung in das Landfahrerbuch (Art. 6) ermöglicht dann eine besondere Kontrolle. Zum Mitführen schulpflichtiger Landfahrer bedarf es der zusätzlichen Erlaubnis nach Art. 3.

Im übrigen lehnt sich die Regelung bei der engen sachlichen Berührung beider Materien teilweise an die Vorschriften der Gewerbeordnung über die Erteilung des Wandergewerbescheines an. Buchstabe b) nimmt auf die §§ 38 und 32 StGB Bezug. Buchstabe c) entspricht dem § 57 Abs. 1 Nr. 2 a der GewO und bezieht sich auf den ersten, zweiten und dritten Abschnitt des zweiten Teils des Strafgesetzbuches in der Fassung des Strafrechtsänderungsgesetzes vom 30. August 1951 (BGBl. I S. 739. Buchstabe d) entspricht § 57 Abs. 1 Nr. 3 der GewO. Es handelt sich hier um eine Aufzählung schwerer Straftaten, die bei Landfahrern vor allem in Betracht kommen. Einem in diesem Sinn vorbestraften Landfahrer muß die Erlaubnis zum weiteren Umherziehen mit Fahrzeugen aus Gründen der öffentlichen Sicherheit versagt werden.

Abs. 1 Satz 2 sieht vor, daß zur Beurteilung, ob die Voraussetzungen des Satzes 1 Buchst. d) vorliegen, bei Gesamtstrafen, in denen die Strafen wegen mehrerer Einzeldelikte zusammengefaßt sind, die zugrundeliegenden Einzelstrafen maßgebend sind. Nur auf diese Weise läßt sich die Gefährlichkeit des einzelnen bestraften Landfahrers entsprechend würdigen und erreichen, daß Strafen, die im Sinne des Buchst. d) nicht anrechenbar sind, außer Betracht bleiben. Die Regelung ist zulässig, da sie nicht das bundesrechtlich geordnete Strafverfahren, sondern die verwaltungsrechtliche Bewertung eines strafgerichtlichen Urteils betrifft. Die Sätze 3 und 4 dieses Absatzes entsprechen einem bereits in § 57 Abs. 2 und 3 GewO zum Ausdruck gebrachten Rechtsgedanken.

4. Die Bestimmungen des Abs. 3 über die Geltungsdauer der Erlaubnis und ihre Rücknahme dienen dazu, eine regelmäßige Kontrolle dieses Personenkreises zu ermöglichen. Das gleiche gilt von der Vorschrift des Abs. 4. Das Recht, die Aushändigung der Erlaubnis zu verlangen, mußte dabei den zuständigen Stellen oder Beauftragten der Kreisverwaltungsbehörde als der für die Ausstellung der Erlaubnis und für weitere Eintragungen zuständigen Behörde, ferner denen der Gemeindeverwaltung, die für die örtliche Sicherheit verantwortlich ist, weiterhin den Beamten der Gesundheitsverwaltung (Gesundheitsämter, städtische und Regierungsveterinäräräte), denen die Sorge für die durch Landfahrer besonders gefährdete öffentliche Gesundheit obliegt, und schließlich den Beamten des polizeilichen Vollzugsdienstes zur Vorbeugung und Verhütung strafbarer Handlungen gegeben werden.

Zu Art. 5:

1. a) Diese Bestimmung verbietet Landfahrern das Umherziehen mit schulpflichtigen Kindern. Sie beruht auf der Erwägung, daß das Wanderleben der Landfahrer schwere Nachteile für die Erziehung der heranwachsenden Kinder mit sich bringt. Die Teilnahme am Landfahrerleben führt rasch zu Müßiggang und Streunertum und eröffnet so die Bahn

zum Verbrechen, sofern nicht die Kinder durch die Landfahrer selbst zu strafbaren Handlungen wie Bettel, Diebereien usw. geradezu angehalten werden. Art. 5 beruht somit auf Gesichtspunkten der Erziehung und des Unterrichts und auf solchen des Sicherheitsrechts. Beide Materien gehören nach Art. 30, 70 GG zur ausschließlichen Gesetzgebungszuständigkeit der Länder.

b) Das Verbot des Abs. 1 zwingt Landfahrer die Eltern schulpflichtiger Kinder sind, dazu, entweder für entsprechenden Privatunterricht ihrer Kinder oder auch für deren Schulbesuch an jedem Aufenthaltsort zu sorgen, und sich dazu die Erlaubnis nach Abs. 1 Satz 2 zu verschaffen oder aber die Kinder während der Dauer ihrer Schulpflicht an einer Stelle unterzubringen, wo für den Schulbesuch gesorgt wird, und sich so lange von ihren Kindern zu trennen oder schließlich das Umherziehen einzustellen. Das in Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG (Art. 126 Abs. 1 Satz 1 BV) gewährleistete natürliche Recht der Eltern auf Pflege und Erziehung ihrer Kinder wird dadurch nicht beeinträchtigt; denn Art. 5 läßt den Landfahrern die Möglichkeit, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß sie auch ihren schulpflichtigen Kindern Pflege und Erziehung angedeihen lassen können.

2. Das Verbot des Abs. 1 Satz 1 bezieht sich nicht nur auf eigene schulpflichtige Kinder, die von Landfahrern mitgeführt werden, sondern auch auf fremde. Da der Schulpflicht nach § 1 Abs. 2 des Schulpflichtgesetzes vom 15. Januar 1952 (GVBl. S. 11) alle Kinder unterliegen, die in Bayern ihren Aufenthalt haben, dürfen Landfahrer auch ausländische und staatenlose Kinder im schulpflichtigen Alter nicht mitführen.

Satz 2 des Abs. 1 läßt Ausnahmen von dem Verbot zu, wenn für den Unterricht der Schulpflichtigen ausreichend gesorgt ist. Dies wird einmal im Fall schulaufsichtlich genehmigten Privatunterrichts (§ 8 Abs. 2 des Schulpflichtgesetzes) sowie dann angenommen werden können, wenn für die betreffenden Kinder durch einen mitzuführenden Schulbesuchsnachweis der Besuch der Schule des jeweiligen Aufenthaltsortes nachgewiesen wird (Abschn. B Ziff. 3 der Ausführungsbestimmungen zum Schulpflichtgesetz vom 7. April 1952 — KMBL S. 121). Die Erteilung der Erlaubnis erfolgt in stets widerruflicher Weise, damit sie bei Mißbrauch oder Wegfall der Voraussetzungen sofort wieder entzogen werden kann. Die Vorschriften des Art. 2 über die Geltungsdauer der Erlaubnis und die Aushändigungspflicht gelten nach Abs. 2 entsprechend.

#### Zu Art. 4:

1. Art. 4 macht das Mitführen bestimmter Tiere von der Erlaubnis der Kreisverwaltungsbehörde abhängig. Dies geschieht vor allem aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und des Tierschutzes, für die die ausschließliche Landeszuständigkeit gegeben ist.
2. Die Erlaubnispflicht des Art. 4 Abs. 1 bezieht sich auf Hunde und Einhufer uneingeschränkt. Durch die Möglichkeit der Versagung der Erlaubnis aus Gründen der öffentlichen Sicherheit (Abs. 2) soll hier dem häufig vorkommenden Pferdediebstahl durch Landfahrer entgegengewirkt und auch eine Einschränkung der Zahl der mitgeführten Hunde ermöglicht werden, die vielfach zum Angriff auf Menschen oder zum Wildern benutzt werden. Für andere Tiere gilt die Erlaubnispflicht nur, sofern sie zu gewerblichen Zwecken mitgeführt werden, weil aus diesem Grunde eine besondere Überwachung erforderlich ist. Außer dem Gesichtspunkt der öffentlichen Sicherheit kommen nach Abs. 2 für die Versagung vorbehaltlich der bundesrechtlichen oder auf Bundesrecht beruhenden

Vorschriften zur Bekämpfung von Viehseuchen Gründe des Tierschutzes in Betracht. Die Rücknahme der Erlaubnis kann aus den gleichen Gründen ausgesprochen werden (Abs. 2 Satz 2).

Für die Bestimmungen über die Geltungsdauer, der Erlaubnis und die Aushändigungspflicht gelten die bei Art. 2 unter Ziff. 5 und Art. 3 unter Ziff. 2 bereits angeführten Gründe.

#### Zu Art. 5:

Art. 5 enthält Vorschriften über den Waffenbesitz der Landfahrer. Das Waffenrecht, das, abgesehen von den Anordnungen der Besatzungsmacht, vor allem im Waffengesetz vom 18. März 1938 (RGBl. I S. 265) und seinen Durchführungsverordnungen geregelt ist, hat den Zweck und Inhalt überwiegend sicherheitsrechtlichen Charakters und stellt daher, soweit es in deutschen Vorschriften niedergelegt ist, nach der Zuständigkeitsverteilung des Grundgesetzes Landesrecht dar. Es kann deshalb auch durch ein Landesgesetz ergänzt oder geändert werden.

Art. 5 ist unter dem Gesichtspunkt der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit von besonderer Wichtigkeit. Denn es besteht große Gefahr, daß Landfahrer die in ihren Händen befindlichen Waffen zu Erpressungen, zum Wildern oder zu sonstigen verbotenen Zwecken benutzen. Auch kommt ein Polizeibeamter auf dem Land häufig in die Lage, einer Landfahrerfamilie oder -horde allein entgegenzutreten zu müssen. Verschiedene Vorfälle der letzten Zeit zeigen, daß er in diesen Fällen die notwendigen Kontrollen angesichts des vielfach aggressiven Charakters der Landfahrer nur durchführen kann, wenn er waffenmäßig überlegen ist.

Bei der Aufzählung der erlaubnispflichtigen Gegenstände bezieht Abs. 1 nicht nur Waffen im Sinn des Waffengesetzes ein, sondern auch Messer, die im Griff feststehen oder feststellbar sind, da bei diesen die Gefahr des Gebrauchs als Waffe besonders groß ist. Die Erlaubnis zum Waffenbesitz wird nur erteilt werden können, wenn hierfür eine Notwendigkeit nachgewiesen wird und eine unzulässige Verwendung der Waffe nicht zu befürchten ist. Sie wird vor allem in Betracht kommen, wenn der Besitz gewerblichen Zwecken, z. B. schau-stellerischen Leistungen und dergl., dienen soll. Bezüglich der Widerruflichkeit der Erlaubnis (Satz 2) wird auf Ziff. 2 der Bemerkungen zu Art. 3, bezüglich ihrer Geltungsdauer und der Aushändigungspflicht auf Ziff. 5 der Bemerkungen zu Art. 2 Bezug genommen.

Abs. 2 nimmt zur Vermeidung unnötiger Erschwerungen Haushaltsmesser mit abgerundeter Klinge von der Erlaubnispflicht aus, da bei diesen ein sicherheitsrechtliches Bedürfnis dafür nicht besteht.

#### Zu Art. 6:

1. Die Gefährlichkeit der Landfahrer wächst mit der Zahl der zusammen umherziehenden Personen. Große Landfahrerfamilien oder -banden sind in der Lage, ganze Ortschaften zu terrorisieren. Das Gesetz von 1926 enthielt deshalb für die Landfahrer ein völliges Verbot des Reisens oder Rastens in Horden. Ein solches Verbot kann nach jetzigem Verfassungsrecht mit Rücksicht auf das Grundrecht der Vereinigungsfreiheit (Art. 9 GG) nicht ausgesprochen werden. Vereine im Sinn des Art. 9 GG sind nicht nur die Gesellschaftsverhältnisse des bürgerlichen Rechts, sondern alle auf die Dauer geplanten freiwilligen Zusammenschlüsse mehrerer Personen zu einem bestimmten gemeinschaftlichen Zweck (vgl. v. Mangoldt, „Das Bonner Grundgesetz“, Anm. 2 zu Art. 9). Hierunter kann auch der Zusammenschluß von Landfahrern zum Zweck der



gemeinsamen Ausübung ihrer Tätigkeit fallen. Er kann daher weder verboten noch eingeschränkt werden.

Um trotzdem eine gewisse Überwachung im Familien- oder Hordenverband ziehenden Landfahrer, die unbedingt notwendig ist, zu ermöglichen, greift der Entwurf einen Gedanken des französischen Gesetzes über die Ausübung ambulanten Gewerbes und die Verkehrsregelung der Nomaden vom 16. Juli 1912 auf und sieht die Einführung eines besonderen gemeinsamen Landfahrerbuches vor, in dem alle in einem solchen Verband umherziehenden Landfahrer eingetragen sein müssen. Es handelt sich dabei um eine besondere Art eines Sammelausweises. Auf dem Gebiet des Melde- und Ausweiswesens hat der Bund nach Art. 75 Nr. 5 GG das Recht der Rahmengesetzgebung. Er hat von diesem Recht lediglich durch den Erlaß des Gesetzes über Personalausweise vom 19. Dezember 1950 (BGBl. I S. 807) Gebrauch gemacht, das eine persönliche Ausweispflicht für alle über 16 Jahre alten meldepflichtigen Personen einführt. Von diesen Personalausweisen unterscheidet sich das Landfahrerbuch nach Anwendungsbereich, Zweck und Inhalt. Gegen die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zu seiner Einführung bestehen daher keine Bedenken.

2. Abs. 1 spricht die Verpflichtung aller im Familienverband oder in einer Horde umherziehenden Landfahrer aus, sich in ein gemeinsames Landfahrerbuch eintragen zu lassen und ordnet zugleich an, daß das Buch von dem Oberhaupt der Familie oder Horde mitzuführen ist. Den Begriff der Horde erläutert Abs. 2 in Übereinstimmung mit dem bewährten früheren Recht. Darunter fällt jede irgendwie geartete Vereinigung mehrerer Landfahrer zu einer Gruppe mit Ausnahme der Familie.

Abs. 3 enthält Vorschriften über die Ausstellung des Landfahrerbuches und über seinen Inhalt. Dieser soll im einzelnen in den Ausführungsbestimmungen festgelegt werden. Da das Landfahrerbuch eine sorgfältige Überwachung der Familien und Horden ermöglichen soll, wird es genaue Angaben über die Personalien aller Mitglieder enthalten müssen einschließlich der Kennbuchstaben, -ziffern und Ausweisnummern der Personalausweise, ferner eine Bezeichnung der jeweiligen Verwandtschafts- oder sonstigen Beziehungen sowie Angaben über mitgeführte Fahrzeuge, Tiere, Waffen usw. Darüber hinaus ist die Aufnahme von Fingerabdrücken der Gruppenangehörigen vorgesehen. Diese erkennungsdienstliche Behandlung hat eine Registrierung aller in Gruppen ziehenden Landfahrer beim Landeskriminalamt zur Folge, das die Aufgaben des Zentralamts für Kriminalidentifizierung und Polizeistatistik des Landes Bayern übernimmt. Sie ist notwendig, da die Landfahrerfamilien und -horden erfahrungsgemäß ein häufiger Unterschlupf für asoziale und kriminelle Elemente sind und erleichtert die Kontrolle und die Verfolgung etwaiger strafbarer Handlungen erheblich.

Dem gleichen Überwachungszweck dient die Vorschrift des Abs. 4, wonach das Oberhaupt der Gruppe jede Veränderung in deren Zusammensetzung unverzüglich in das Landfahrerbuch eintragen lassen muß, und die bei den Meldevorschriften des Art. 7 in Abs. 3 enthaltene Bestimmung, daß das Oberhaupt sich die Anmeldung beim Gemeinderat des jeweiligen Übernachtungsortes im Landfahrerbuch bestätigen lassen muß. Für Abs. 5 gelten die Ausführungen zu Art. 2 Ziff. 4 entsprechend.

Zu Art. 7:

1. Die Bestimmung des Art. 7 macht das Lagern der Landfahrer und die Aufstellung ihrer Fahrzeuge von

einer Platzanweisung durch den Gemeinderat abhängig und beschränkt es auf die vom Gemeinderat bestimmte Zeitdauer. Die Vorschrift ist unter dem Gesichtspunkt der öffentlichen Sicherheit von großer Bedeutung, da sie einmal eine nächtliche Überwachung der Landfahrer ermöglicht und zum anderen das unangemeldete versteckte Aufstellen von Kraftfahrzeugen, mit denen sich die Landfahrer nach Begehung strafbarer Handlungen rasch entfernen, erschwert und strafbar macht (Art. 21).

Die Beschränkung der Landfahrer auf Plätze, die ihnen vom Gemeinderat angewiesen werden, widerspricht nicht dem Grundrecht der Freizügigkeit, sofern dieses überhaupt für Landfahrer in Betracht kommt. Die „Orte“, an denen sich danach jeder beliebig aufhalten und niederlassen kann, sind, wie die geschichtliche Entwicklung dieses Grundrechts ergibt, im Sinn von Ortschaften aufzufassen, nicht im Sinn von Örtlichkeiten innerhalb einer Ortschaft. Das Recht, sich in jeder beliebigen Ortschaft aufzuhalten, wird den Landfahrern durch Art. 9 nicht verwehrt.

Daß die Zeitdauer des Lagerns im Freien und der Aufstellung von Fahrzeugen durch den Gemeinderat begrenzt werden kann, ist eine zwingende Notwendigkeit, die sich aus Gründen des Verkehrs-, Feuer- und Gesundheitsschutzes ergibt. Diese Gesichtspunkte setzen dem Grundrecht der Freizügigkeit eine Grenze, die ihm seinem Wesen nach von vorneherein innewohnt. Im übrigen ist den Landfahrern unbenommen, ihren Aufenthalt in einer Gemeinde in anderer Weise als durch Lagern im Freien, z. B. durch ein Unterkommen in Gaststätten, fortzusetzen.

Art. 7 berührt somit das Grundrecht der Freizügigkeit nicht und hat lediglich sicherheitsrechtlichen Charakter. Die Gesetzgebungszuständigkeit des Landes Bayern ist gegeben.

2. Die Möglichkeit, eine zeitliche Grenze für den Aufenthalt der Landfahrer zu setzen, findet ihre Schranke in den Bestimmungen der Verordnung über das Mitführen von Einhufern, soweit diese Bestimmungen ein Verbot des Aufenthaltswechsels während der Untersuchung und bei Krankheit der Tiere enthalten.

Satz 2 des Abs. 1 sieht vor, daß mit der Platzanweisung besondere Auflagen in Bezug auf Benutzung und Sicherheitsleistung verbunden werden können. Benutzungsbedingungen werden sich vor allem aus Gründen des Feuer- und Gesundheitsschutzes ergeben. Sicherheitsleistungen sollen dafür bürgen, daß der angewiesene Platz in einem ordentlichen Zustand wieder verlassen wird. Etwaige Schäden können aus der Sicherheit gedeckt werden.

3. Da ein gemeinsames Lagern verschiedener Landfahrer, die in der gleichen Gemeinde einen Platz suchen, nicht zu vermeiden sein wird, wenn nicht genügend viele getrennte Lagerplätze zur Verfügung stehen oder diese nicht hinreichend überwacht werden können, wird der Gemeinderat in Abs. 2 ermächtigt, Ausnahmen von der Vorschrift des Art. 6 zuzulassen. Doch muß in diesem Fall dafür gesorgt werden, daß die Landfahrer den Lagerplatz getrennt wieder verlassen.
4. Abs. 5 verbietet das Lagern und das Aufstellen von Fahrzeugen in gemeindefreien Gebieten überhaupt, um zu verhindern, daß sich in diesen der Überwachung weniger zugänglichen Gebieten gefährliche Schlupfwinkel der Landfahrer bilden. Da solche Gebiete nicht zu Ortschaften gehören, wird auch insoweit das Recht der Freizügigkeit nicht berührt.

## Zu Art. 8:

1. Diese Bestimmung begründet eine besondere Melde- und Ausweispflicht für die Landfahrer, die dazu dienen soll, dem Gemeinderat des jeweiligen Übernachtungsortes sofort von der Anwesenheit eines oder mehrerer Landfahrer Kenntnis zu geben und gegebenenfalls entsprechende Vorsichts- und Überwachungsmaßnahmen zu ermöglichen. Solche besondere Bestimmungen für „Zigeuner und die nach Zigeunerart wandernden Personen“ sind in § 25 Abs. 2 der Reichsmeldeordnung vom 6. Januar 1938 (RGBl. I S. 15) ausdrücklich vorbehalten. Hinsichtlich der Gesetzgebungszuständigkeit und der Zulässigkeit unter dem Gesichtspunkt der Freizügigkeit bestehen deshalb keine Bedenken.
2. Die Melde- und Ausweispflicht des Abs. 1 gilt für jede Übernachtung von Landfahrern, die im Gebiet einer bestimmten Gemeinde stattfinden soll, mag sie innerhalb der geschlossenen Ortschaft oder auf freiem Feld beabsichtigt sein. Sie gilt nicht für gemeindefreie Gebiete, doch kommt hier eine Übernachtung von Landfahrern nicht in Betracht, da sie auf diesen Gebieten nicht im Freien lagern dürfen (vgl. Art. 7 Abs. 5).
3. Abs. 2 schreibt die Hinterlegung der Erlaubnisscheine nach Art. 2—5 vor und soll damit verhindern, daß Landfahrer spurlos aus dem Übernachtungsort verschwinden. Die Hinterlegungspflicht ist auf die genannten Erlaubnisscheine beschränkt, da die übrigen in Betracht kommenden Papiere (Personalausweis, Reisepaß, Wandergewerbeschein usw.) von dem Inhaber bei sich getragen werden müssen. Die in Abs. 3 vorgesehene Bestätigung jeder Anmeldung einer Familie oder Horde im Landfahrerbuch ermöglicht es, den gesamten Wanderweg einer solchen Gruppe nach rückwärts zu verfolgen und ist für die Aufdeckung strafbarer Handlungen von großer Bedeutung.

## Zu Art. 9:

1. Art. 9 sieht gegenüber Landfahrern, die in bestimmter Weise vorbestraft sind, die Verfügung gewisser Aufenthaltsbeschränkungen vor. Zur Frage, ob damit eine Einschränkung des Grundrechts der Freizügigkeit verbunden ist, wird auf Ziff. 2 Buchst. b der Bemerkungen zu Art. 2 Bezug genommen.

Da durch die vorgesehenen Aufenthaltsbeschränkungen die räumliche Bewegungsfreiheit in bestimmter Richtung eingeschränkt wird, berührt Art. 9 das Grundrecht der persönlichen Freiheit. In dieses darf nach Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG und Art. 98 BV auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden. Im übrigen handelt es sich lediglich um eine Freiheitsbeschränkung im Sinn des Art. 104 Abs. 1 GG, nicht dagegen um eine Freiheitsentziehung im Sinn des Art. 104 Abs. 2.

Da nur für die letztere die Mitwirkung des Gerichts vorgeschrieben ist, steht das Grundgesetz auch der Regelung nicht entgegen, daß die Aufenthaltsbeschränkung, die hier ihrem Wesen nach eine Verwaltungsaufgabe ist, durch die Kreisverwaltungsbehörde angeordnet wird. Dem Formerfordernis des Art. 104 Abs. 1 GG ist entsprochen.

2. Aufenthaltsbeschränkungen nach Art. 9 dürfen nur zur Vorbeugung gegen strafbare Handlungen verfügt werden. Diesem Erfordernis kann schon dadurch genügt sein, daß ein Landfahrer in einem nahen Zeitpunkt straffällig geworden ist, wenn aus der Straftat auf das Vorliegen einer gefährlichen Anlage geschlossen werden kann. Die Gefahr erneuter Straffälligkeit kann sich aber auch daraus ergeben, daß einem vorbestraften Landfahrer z. B. Umgang mit Verbrechern oder unerlaubter Waffenbesitz nachgewiesen wird.

Den Kreis der maßgebenden Vorstrafen schränkt Abs. 1 auf Zuchthausstrafen sowie andere Freiheitsstrafen von zusammen mindestens 3 Monaten wegen besonders schwerwiegender oder einschlägiger Delikte ein. Wenn die Vorstrafen im Strafregister getilgt sind oder der beschränkten Auskunft unterliegen, sowie wenn die Beendigung des Strafvollzugs mehr als 2 Jahre zurückliegt, ist die Anordnung von Aufenthaltsbeschränkungen nach Abs. 2 und 3 ausgeschlossen.

5. Zu den zulässigen Aufenthaltsbeschränkungen wird bemerkt: Das Verbot des Aufenthalts in bestimmten Gemeinden oder gemeindefreien Gebieten soll vor allem dazu dienen, Landfahrer von Orten fernzuhalten, an denen sie bereits einmal straffällig geworden sind und die auf sie eine besondere Anziehungskraft ausüben, wie z. B. Gestüte. Es soll dadurch also die Wiederholung strafbarer Handlungen an besonderen Gefahrenpunkten ausgeschlossen werden. Für das Aufenthaltsverbot ist eine zeitliche Begrenzung auf 3 Jahre vorgesehen. Die Festsetzung einer kürzeren Frist ist zulässig.

Das Vorschreiben einer bestimmten Reiserichtung ist ein geeignetes Mittel, um eine ohne Erlaubnis als Horde reisende Gruppe vorbestrafter Landfahrer nachhaltig zu trennen. Es wird auch in Betracht kommen, wenn Landfahrer, ohne in Horden zu reisen, in auffallend großer Zahl eine bestimmte Gegend aufsuchen und die dort wohnende Bevölkerung in Unruhe versetzen oder bedrohen. Die Reiserichtung wird vor allem nach der Heimat vorzuschreiben sein, soweit diese bekannt ist. Auf diese Weise können auch Landfahrer, die von außerhalb Bayerns kommen, an ihr Herkunftsland verwiesen werden, indem ihnen die Reise an die Landesgrenze vorgeschrieben und die Einhaltung dieser Richtung überwacht wird. Da diese Maßnahmen aus Sicherheitsgründen notwendig und gerechtfertigt sind, kann es sich dabei auch nicht um eine pflichtwidrige Abschiebung im Sinn des Fürsorgerechts handeln.

## Zu Art. 10:

1. Art. 10 bestimmt in Abs. 1 die örtliche Zuständigkeit der Kreisverwaltungsbehörde für die Aufgaben, die ihr nach den Vorschriften des I. Abschnittes des Gesetzes obliegen. Dabei handelt es sich um die Maßnahmen nach den Art. 2—6 und 9. Aufenthalt im Sinn des Art. 10 ist auch ein nur vorübergehendes Verweilen. Da bei dem unstillen Wanderleben der Landfahrer eine betroffene Person nicht selten das Gebiet einer Kreisverwaltungsbehörde wieder verlassen haben wird, ehe die vorgesehene Maßnahme getroffen werden konnte, ist zur Klarstellung für solche Fälle der Beginn des Verfahrens, d. h. der Zeitpunkt, in dem die Behörde mit der Sache befaßt wird, als maßgebend für die Zuständigkeit erklärt. In Zweifelsfällen entscheidet die nächsthöhere Verwaltungsbehörde.
2. Abs. 2 schreibt für das Verfahren der Erlaubniserteilung nach Art. 2, 3, 4 oder 5 vor, daß das Gutachten des Landeskriminalamtes einzuholen ist, das über umfassende Unterlagen über kriminelle Landfahrer verfügt. Seine Auskunft wird vielfach erst zur Aufdeckung von Versagungsgründen im Sinn der genannten Artikel führen.

Darüber hinaus wird die Anhörung der Wohnsitzgemeinde und der für sie zuständigen Polizeidienststelle vorgeschrieben, falls ein Landfahrer sich auf einen Wohnsitz beruft. Diese Anhörung ermöglicht erst die Nachprüfung, ob es sich dabei um einen echten Wohnsitz, d. h. den wirklichen Mittelpunkt der Lebensbeziehungen handelt, oder um eine Vorspiegelung, die die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes ausschließen soll.

## Zu Art. 11:

1. Während sich die Landfahrer auf den Landstraßen herumtreiben und die Rechtssicherheit auf dem flachen Lande gefährden, machen sich in den Großstädten andere Elemente breit, die eine besondere Gefahr für die Sicherheit der Allgemeinheit und des einzelnen darstellen. Es sind dies die Arbeitsscheuen, Dirnen und Zuhälter die überwiegend von strafbaren Handlungen leben, aber strafrechtlich schwer zu fassen sind, da ihnen ihre Handlungen häufig nicht nachgewiesen werden können. Ihr charakteristisches Merkmal ist eine chronische Abneigung gegen ehrliche und regelmäßige Arbeit. Dieses Merkmal der Arbeitsscheue entspricht, kriminologisch gesehen, dem unsteten Wandertrieb der Landfahrer als ein besonderer Nährboden der Kriminalität. Sobald es sich mit schweren oder einschlägigen Vorstrafen verbindet, liegt ein solcher Grad von Gefährlichkeit vor, daß es notwendig und gerechtfertigt ist, gleiche Maßregeln wie gegen die Landfahrer auch gegen Arbeitsscheue vorzusehen.
2. Art. 11 läßt deshalb in Übereinstimmung mit der Regelung des Gesetzes von 1926 die Verhängung eines Aufenthaltsverbotes im Sinne des Art. 9 Abs. 1 Buchst. a) auch gegen Arbeitsscheue zu. Das Verschreiben einer bestimmten Reiserichtung dagegen hat seinem Wesen nach nur für Landfahrer Bedeutung. Es handelt sich bei dieser Maßnahme des Aufenthaltsverbotes wieder um reines Sicherheitsrecht, für das somit die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers vorliegt. Die Vorschrift schränkt das Grundrecht der Freizügigkeit ein. Zur Zulässigkeit dieser Einschränkung und zur Zuständigkeit des Landesgesetzgebers ist folgendes zu bemerken:  

Nach Art. 11 Abs. 2 GG darf das Recht der Freizügigkeit durch Gesetz und zwar u. a. für die Fälle eingeschränkt werden, in denen es, um strafbaren Handlungen vorzubeugen, erforderlich ist. Die Regelung der Freizügigkeit ist in Art. 73 Nr. 3 GG der abschließlichen Gesetzgebung des Bundes vorbehalten. Die derzeit maßgebenden Vorschriften finden sich in dem Gesetz über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 (BGBl. S. 55), das noch in Geltung (VGH Stuttgart, U. vom 13. April 1948 in Verw.Rsp Bd. I S. 61 — VGH Karlsruhe, U. vom 25. Juni 1948 a. a. O. Bd. 1 S. 179) und nach Art. 125, 124 GG Bundesrecht geworden ist. § 3 Abs. 1 dieses Gesetzes bestimmt: „Insoweit bestrafte Personen nach den Landesgesetzen Aufenthaltsbeschränkungen durch die Polizeibehörden unterworfen werden können, behält es dabei sein Bewenden.“ Diese Bestimmung hat, wie das Bayer. Oberste Landesgericht in seinem Urteil vom 21. März 1927 (Entscheidungen in Strafsachen Bd. 27 S. 85 ff.) zu Art. 8 des Zigeunergesetzes von 1926 ausgeführt hat, „nicht bloß die zur Zeit der Einführung des Freizügigkeitsgesetzes bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften über die Zulässigkeit von Aufenthaltsbeschränkungen bestraffter Personen aufrecht erhalten; sie gestattet vielmehr auch die spätere Erlassung solcher landesgesetzlicher Vorschriften.“ Die Bestimmung enthält somit eine ausdrückliche bundesgesetzliche Ermächtigung an die Länder im Sinn des Art. 71 GG (ebenso Bonner Kommentar zu Art. 73 Ziff. 5), die den formellen und materiellen Erfordernissen des Art. 11 Abs. 2 GG entspricht und den Landesgesetzgeber zum Erlaß der vorliegenden Bestimmung berechtigt. Hinsichtlich der Einschränkung des Grundrechts der Freiheit der Person enthält Ziff. 1 der Bemerkungen zu Art. 9 die näheren Ausführungen.
3. Voraussetzung zu der Maßnahme nach Art. 11 ist zunächst, daß es sich um eine arbeitsscheue Person

handelt, die weder einer geregelten Arbeit nachgeht noch sich erstlich um eine solche bemüht. Die Altersgrenze von 18 Jahren, die hiebei gesetzt ist, entspricht dem Alter, in dem die volle Strafmündigkeit im Sinn des Strafrechts beginnt. Zu diesen Voraussetzungen müssen einschlägige Vorstrafen im Sinn des Art. 9 Abs. 1 und das Erfordernis der Vorbeugung gegen strafbare Handlungen kommen. Insoweit wird auf Ziff. 2 der Bemerkungen zu Art. 9 Bezug genommen.

4. Die in Abs. 2 festgelegte entsprechende Anwendbarkeit der Art. 2 Abs. 2 Satz 2 und Art. 9 Abs. 2 und 3 bezieht sich auf die gerichtlichen Verurteilungen als Voraussetzungen der Maßnahme und setzt eine zeitliche Grenze für deren Anordnung. Die Verweisung auf Art. 10 Abs. 1 regelt die örtliche Zuständigkeit für die Anordnung des Aufenthaltsverbots.

## Zu Art. 12:

1. Als weitere gemeinsame Maßnahme gegen Landfahrer und Arbeitsscheue sieht Art. 12 die sicherheitsrechtliche Verwahrung vor. Diese hat stets das nachhaltigste und gefürchtetste Mittel für den genannten Personenkreis dargestellt und ihn zu einem großen Teil veranlaßt, entweder die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten oder das Land zu verlassen.

Es handelt sich hier um eine vorbeugende Maßnahme, die auf Grund der objektiven Gefährlichkeit, die vorbestraften Landfahrern und Arbeitsscheuen erfahrungsgemäß innewohnt, unter dem Gesichtspunkt einer vorausschauenden Verhütung neuer strafbarer Handlungen die Verwahrung zum Schutz der Allgemeinheit auf bestimmte Zeit voraussieht. Die Maßnahme hat demnach nichts mit einer Strafe zu tun, die der Sühne einer begangenen Straftat dient und von dem Maß der persönlichen subjektiven Schuld abhängig ist; sie fällt somit auch nicht in den Bereich des Strafrechts, der der konkurrierenden Gesetzgebung angehört. Vielmehr ähnelt sie den Maßnahmen der Sicherung und Besserung, die zwar als Ergebnis der modernen Strafrechtsreform in den Abschnitt 1 a des StGB aufgenommen sind, aber ihrem Wesen nach überwiegend Sicherheitsrecht darstellen, was sich schon aus der Überschrift dieses Abschnitts des StGB und aus den einzelnen Bestimmungen der §§ 42 a — n ergibt, die durchwegs auf die Erfordernisse der öffentlichen Sicherheit und auf die objektive Gefährlichkeit der betreffenden Personen abgestellt sind. Als Sicherheitsrecht sind diese Bestimmungen Landesrecht geworden und stehen dem Erlaß des Art. 12 als einer weiteren sicherheitsrechtlichen Freiheitsentziehung durch Landesrecht nicht entgegen.

Es kommt hinzu, daß § 42 d StGB, mit dem die Bestimmung des Art. 12 Abs. 1 und 2 am ehesten eine Berührung aufweist, in der amerikanischen Zone durch das Militärregierungsgesetz Nr. 14 vom 1. April 1949 (GVBl. S. 78) aufgehoben ist und daß sich § 42 d StGB, entsprechend seiner geschichtlichen Herkunft aus dem früheren § 362 Abs. 2—4 StGB, auf einige wenige Übertretungstatbestände als Voraussetzungen der Unterbringung beschränkt, während Art. 12 entweder an das bloße Vorliegen einer Zuchthausstrafe oder an überwiegend schwerere und andere Tatbestände anknüpft. Insoweit würde daher, selbst wenn sich Art. 12 mit dem Strafrecht berühren würde, jedenfalls eine bundesgesetzliche Regelung im Sinn des Art. 72 Abs. 1 GG nicht vorliegen. Der Begriff der „Materie“, von dem nach § 2 des Einführungsgesetzes zum StGB die Zulässigkeit landesrechtlicher Regelungen auf dem Gebiet des Strafrechts abhängt, kommt hier nicht in Betracht, da Materie in diesem Sinn die

Gesamtheit des Stoffes mehrerer Strafbestimmungen ist, die wegen Gleichartigkeit des Angriffs gegen gleichartige Rechtsgüter innerlich zusammengehören (RG 56, 65), § 42 d aber, wie alle Bestimmungen des StGB über die Maßregeln der Sicherung und Besserung, keine Strafbestimmung im eigentlichen Sinn, d. h. keine Schutzvorschrift für bestimmte Rechtsgüter darstellt. Es handelt sich deshalb bei Art. 12 um Sicherheitsrecht, das zur Zuständigkeit des Landesgesetzgebers gehört.

2. Art. 12 beschränkt das Grundrecht der Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG, Art. 102 Abs. 1 BV) ein. Dies ist zulässig, da es auf Grund eines Gesetzes geschieht und die im Grundgesetz vorgeschriebenen Verfahrensgrundsätze eingehalten sind (Art. 2 Abs. 2 Satz 3, Art. 104 GG, 98 BV).

Dagegen wird das Grundrecht der Freizügigkeit durch die Bestimmung des Art. 12 nicht berührt. Dieses Grundrecht schließt lediglich Bestimmungen aus, in denen Aufenthaltsbeschränkungen als Selbstzweck vorgesehen sind, nicht dagegen die Fälle, in denen die Beschränkung der Aufenthaltsfreiheit die Folge von richterlichen oder polizeilichen Maßnahmen ist, wie Verbüßung von Haft oder Freiheitsstrafe, Unterbringung in einer Fürsorgeerziehungsanstalt, polizeiliche vorläufige Festnahme usw. (vgl. Ziegler, Bayer. Aufenthaltsgesetz und Freizügigkeitsgesetz, 4. Auflage, Anm. 5 b zu Art. 1 des Aufenthaltsgesetzes). Auch die Gesetzgebungszuständigkeit des Landes bleibt deshalb unter diesem Gesichtspunkt (Art. 73 Nr. 3 GG) unberührt.

3. Voraussetzung einer Unterbringung nach Art. 12 ist zunächst, daß es sich um einen Landfahrer oder Arbeitsscheuen im Alter von mehr als 18 Jahren handelt. Die Altersgrenze entspricht der Regelung in Art. 11; auf Ziff. 3 der Bemerkungen zu diesem Artikel wird Bezug genommen. Das Merkmal der Arbeitsscheu muß in diesem Falle auch beim Landfahrer gegeben sein, da die Unterbringung eine schwerere Sicherungsmaßnahme darstellt. Als weitere Voraussetzungen müssen Vorstrafen im Sinn des Art. 9 Abs. 1 sowie Tatsachen vorliegen, die zum Schutz der Öffentlichkeit oder des einzelnen die Unterbringung zur Vorbeugung gegen die Begehung von Verbrechen, Vergehen oder Übertretungen nach § 361 StGB erforderlich machen.
4. Für die Unterbringung nach Art. 12 kommen verschiedene Anstalten in Betracht:
- a) Abs. 1 sieht die Unterbringung in einer Verwahranstalt vor. Hier handelt es sich um Anstalten, die den Zweck haben, kriminell gefährliche vorbestrafte Personen zum Schutz der Allgemeinheit auf Grund gerichtlichen Verfahrens für bestimmte Zeit abzusondern und dadurch an der Begehung weiterer strafbarer Handlungen vorbeugend zu hindern. Abs. 2 sieht für die in der Verwahranstalt untergebrachten Personen den Arbeitszwang vor. Er entspricht dem Art. 12 Abs. 3 GG und widerspricht nicht dem Grundrecht der freien Wahl des Arbeitsplatzes, denn die Unterbringung in der Verwahranstalt kommt nur in Betracht, wenn die betroffene Person von ihrem Recht, sich eine Arbeit frei zu wählen, keinen Gebrauch gemacht hat. Vermag sie nachzuweisen, daß sie sich geregelte Arbeit verschafft hat, so wird sie aus der Verwahranstalt wieder entlassen, weil die Voraussetzungen der Unterbringung nicht mehr vorliegen (Art. 17).
- b) Für arbeitsunfähige Landfahrer, bei denen naturgemäß das Merkmal der Arbeitsscheu nicht vorzuliegen braucht, kann, sofern im übrigen die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, nach Abs. 3 die

Unterbringung in einem Asyl angeordnet werden, das ihrer Absonderung und Pflege dient, ohne Arbeitszwang vorzusehen.

- c) Für rauschgift- oder alkoholsüchtige Landfahrer oder Arbeitsscheue sieht Abs. 4 die Unterbringung in einer Trinkerheil- oder Entziehungsanstalt vor. In der Regel wird diese allerdings bereits nach den Vorschriften des Verwahrungsgesetzes angeordnet werden können.
5. Abs. 5 verweist hinsichtlich der anrechenbaren Vorstrafen und der zeitlichen Grenze für die Anordnung der Unterbringung auf Art. 2 Abs. 2 Satz 2 und Art. 9 Abs. 2 und 3.

Zu Art. 15 bis 19:

Diese Artikel regeln im einzelnen die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unterbringung. Da für die materiellen Vorschriften der Art. 2—12 des Gesetzes, wie in den Bemerkungen zu diesen Vorschriften jeweils nachgewiesen wird, die Zuständigkeit des Landes Bayern gegeben ist, muß dem Gesetzgeber auch das Recht zur Regelung des zugehörigen Verfahrens zustehen, jedenfalls solange, als der Bund von seinem Recht, das Verfahren zu regeln (Art. 74 Nr. 1 GG), keinen Gebrauch gemacht hat (Art. 72 Abs. 1 GG).

Zu Art. 13:

Diese Bestimmung enthält die wichtigsten Grundsätze für die Zuständigkeit und das Verfahren.

In Abs. 1 ist der Vorschrift des Art. 104 Abs. 2 Satz 1 GG dadurch Rechnung getragen, daß die Anordnung der Unterbringung dem Gericht vorbehalten wird. Für sachlich zuständig wird das Amtsgericht erklärt als das unterste und der Verwaltungsbehörde auf der Kreisebene entsprechende Gericht. Es wird nur auf Antrag der Kreisverwaltungsbehörde tätig, die auf der Kreisstufe für die Aufgabe der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zuständig ist. Satz 2 verpflichtet die Kreisverwaltungsbehörde, den Antrag zu begründen. Hierin liegt ein Schutz für die Person des Unterzubringenden, auf den nach den Auffassungen, die unseren Verfassungen zugrunde liegen, nicht verzichtet werden kann. Diese Verpflichtung zwingt die Kreisverwaltungsbehörde, die Tatsachen im einzelnen anzuführen, aus denen sich die Gefährlichkeit der unterzubringenden Person und die Notwendigkeit einer Vorbeugung gegen strafbare Handlungen ergibt. Abs. 2 regelt die örtliche Zuständigkeit der antragstellenden Kreisverwaltungsbehörde und des die Unterbringung anordnenden Gerichts. Maßgebend ist der Wohnsitz in Bayern oder der Aufenthalt bei Beginn des Verfahrens. Die Eröffnung dieser subsidiären Zuständigkeit ist notwendig, da sonst die Unterbringung von Personen ohne Wohnsitz in Bayern nicht angeordnet werden könnte und vor allem in der Mehrzahl der Fälle ein Wohnsitz überhaupt nicht nachzuweisen sein wird. Der ständige Ortswechsel der Landfahrer zwingt schließlich dazu, die Zuständigkeit auch an den Ort des ersten Aufgriffs zu knüpfen.

Nach Abs. 3 gelten für das Verfahren grundsätzlich die Vorschriften für die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend. Damit ist auch die Zulässigkeit des Rechtswegs vor den ordentlichen Gerichten festgelegt. Das Gesetz über das Verfahren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (RGBl. S. 189) kommt aber nur subsidiär zur Anwendung, soweit das Gesetz nicht selbst Verfahrensvorschriften enthält. Von besonderer Bedeutung für das Verfahren ist § 12 FGG, wonach das Gericht von Amts wegen die zur Feststellung der Tatsachen erforderlichen Ermittlungen anzustellen und die erforderlich erscheinenden Beweise zu erheben hat.

## Zu Art. 14:

Diese Bestimmung enthält besondere Vorschriften für das gerichtliche Verfahren.

Abs. 1 schreibt die persönliche und mündliche Anhörung der betroffenen Person und, soweit dies ohne Schwierigkeiten möglich ist, des etwaigen gesetzlichen Vertreters und bei Minderjährigen der Eltern vor.

Nach Abs. 2 ergeht die Entscheidung durch Beschluß. Dieser ist mit Gründen zu versehen; im Falle der Anordnung einer Unterbringung muß er die gesetzlichen Voraussetzungen und die für erwiesen erachteten Tatsachen anführen.

Abs. 3 regelt die Zustellung des Beschlusses und entspricht § 16 FGG. Daneben ist auch Art. 104 Abs. 4 GG zu beachten. Soweit nicht schon die Zustellung nach Abs. 3 des Entwurfs dieser Vorschrift des Grundgesetzes Rechnung trägt, ist die Verständigung eines Angehörigen oder einer Person des Vertrauens des Betroffenen gesondert vorzunehmen. Die Zustellung an die Kreisverwaltungsbehörde ist im Hinblick auf deren wesentliche Beteiligung am Verfahren als Antragsbehörde gerechtfertigt.

## Zu Art. 15:

Die Bestimmung regelt das Beschwerderecht und -verfahren. Abs. 1 läßt gegen die Entscheidung des Gerichts das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde und der sofortigen weiteren Beschwerde zu (vgl. §§ 22 und 27 FGG). Nach § 24 Abs. 1 FGG hat die Beschwerde nur dann aufschiebende Wirkung, wenn sie gegen eine Verfügung gerichtet ist, durch die eine Strafe festgesetzt wird. Da die Unterbringung nach diesem Gesetz keinen Strafcharakter hat, sondern der Vorbeugung gegen strafbare Handlungen dient, hat die sofortige Beschwerde, gleichviel, ob sie zugunsten oder zuungunsten des Betroffenen eingelegt wird, keine aufschiebende Wirkung. Dies wird zur Klarstellung in Satz 3 ausdrücklich ausgesprochen. Abs. 2 erleichtert in Anlehnung an § 299 StPO die Einlegung der Beschwerde für Landfahrer, die in dem Bezirk eines anderen Amtsgerichts ergriffen und verwahrt worden sind, als das den Beschluß erlassen hat.

## Zu Art. 16:

Dieser Artikel trifft Vorsorge für die Fälle, in denen aus Gründen der öffentlichen Sicherheit ohne jeden Verzug eingegriffen werden muß, ohne daß die Entscheidung des Gerichts im normalen Verfahren nach Art. 13—15 abgewartet werden kann. Er ermöglicht gegenüber den in Art. 12 genannten Personen unter den Voraussetzungen des Art. 12 vorläufige Maßnahmen zur sofortigen Unterbringung und ist vor allem für die Landfahrer von Bedeutung, deren ungestetes Wanderleben die Gefahr birgt, daß sie sich jedem behördlichen Zugriff durch Weiterfahrt und Flucht entziehen.

Abs. 1 gibt der Polizei das Recht zur vorläufigen Festnahme und Ingewahrsamhaltung bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen. Die Vorschrift entspricht damit dem Art. 104 Abs. 2 Satz 3 GG. Die Polizei hat über die Maßnahme sofort der Kreisverwaltungsbehörde zu berichten, die ihrerseits auf dem schnellsten Wege eine Entscheidung des Gerichts zu beantragen hat. Die Entscheidung des Gerichts muß ebenfalls sofort ergehen, da eine Festhaltung durch die Polizei über die in Abs. 1 genannte Frist hinaus nicht zulässig ist. Um dem Gericht eine schnelle Entscheidung zu ermöglichen, ist in Abs. 2 vorgesehen, daß es zunächst die vorläufige Festhaltung anordnen kann, ohne vorher in eine eingehende Prüfung einzutreten und die Vorlage von Gutachten abzuwarten. Doch müssen in jedem Fall die Voraussetzungen des Art. 12 gegeben erscheinen. Ist dies nicht der Fall, so ist die Entlassung anzuordnen. Die vorläufige

Festhaltung darf höchstens auf die Dauer von sechs Wochen angeordnet werden. Innerhalb dieser Frist muß das Verfahren so weit vorbereitet sein, daß die endgültige Entscheidung getroffen werden kann. Die Vorschriften der Art. 14 Abs. 2 und 5 und Art. 15 über die Begründung der Entscheidung, über ihre Zustellung und über das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gelten auch für die Anordnung der vorläufigen Festhaltung.

Abs. 3 verpflichtet das Gericht, nach der Anordnung der Festhaltung ohne jedes schuldhaftes Zögern über die endgültige Unterbringung Beschluß zu fassen. Hierzu sind die notwendigen Feststellungen zu treffen, insbesondere hat die Kreisverwaltungsbehörde ein Gutachten des Landeskriminalamtes zu beschaffen. Die Entscheidung lautet entweder auf Unterbringung gemäß Art. 15 oder, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen der Unterbringung nicht gegeben sind, auf sofortige Entlassung.

## Zu Art. 17:

Diese Vorschrift betrifft die Entlassung.

Abs. 1 regelt die Zuständigkeit und legt ein von Amts wegen vor Ablauf von 6 Monaten durchzuführendes obligatorisches Prüfungsverfahren über die Voraussetzungen der Unterbringung fest. Abs. 2 sieht darüber hinaus die Möglichkeit einer jederzeitigen freiwilligen Prüfung von Amts wegen sowie einer obligatorischen Prüfung auf Antrag ohne Rücksicht auf den Fristablauf vor. Der Anstalts- oder Asyilleiter ist nach Satz 3 verpflichtet, unverzüglich Antrag auf gerichtliche Überprüfung zu stellen, sobald er die Voraussetzungen der Unterbringung nicht mehr für gegeben hält.

Abs. 3 bestimmt, daß die Entlassung anzuordnen ist, wenn die Voraussetzungen der Unterbringung nicht mehr vorliegen, etwa weil es gelungen ist, einem Arbeitsscheuen regelmäßige Arbeit zu verschaffen und er sich glaubwürdig verpflichtet hat, dieser nachzukommen. Zugleich enthält Abs. 3 Verfahrensgrundsätze für die Entlassung. Die Entlassung, die vor Ablauf der Unterbringungsfrist ausgesprochen wird, ist stets eine vorläufige, sie steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs bei Nichtbewährung in der Freiheit. Auflagen, die das Gericht bei der vorläufigen Entlassung anordnen kann, sollen bis zum endgültigen Ablauf des Zeitraums, für den die Unterbringung angeordnet ist, die Überwachung und gute Führung des Entlassenen sichern.

Den Widerruf der vorläufigen Entlassung sieht Abs. 4 vor. Das Beschwerderecht regelt Abs. 5.

## Zu Art. 18:

Diese Bestimmung überträgt der jeweils zuständigen Kreisverwaltungsbehörde die sicherheitsrechtliche Aufgabe, die angeordnete Unterbringung auszuführen und darüber zu wachen, daß vorläufig Entlassene etwaige Auflagen einhalten. Die Kreisverwaltungsbehörde kann sich hierbei, soweit Maßnahmen vollzugspolizeilicher Art in Betracht kommen, der Mitwirkung der Polizei bedienen.

## Zu Art. 19:

Art. 19 regelt die Kostentragung.

Abs. 1 trifft Bestimmungen über die Kosten der Unterbringung oder vorläufigen Festhaltung. Sie fallen den untergebrachten Personen zur Last, die Veranlassung zu der Maßnahme gegeben haben. Die Regelung ist gegenüber den Landfahrern nicht ohne praktische Bedeutung, da diese häufig über erhebliche Geldmittel oder verwertbares Vermögen wie Pferde oder Fahrzeuge verfügen.

Abs. 2 betrifft die Kosten des Anordnungsverfahrens. Diese sind, wenn es zur Anordnung der Unterbringung

kommt, von der betroffenen Person zu tragen, die das Verfahren notwendig gemacht hat. Im anderen Fall trägt der Staat die Kosten.

Abs. 3 betrifft die Kosten der vorläufigen Festnahme durch die Polizei. Führt sie nicht zur Anordnung der Unterbringung, so sind diese Kosten vom Polizeiträger zu tragen, d. h. bei der staatlichen Polizei vom Staat, bei der gemeindlichen Polizei von der Gemeinde.

Die Abs. 4—7 enthalten Einzelschriften über die Kosten des Gerichtsverfahrens. Insbesondere legt Abs. 4 die Höhe der Gerichtskosten fest, da die Reichskostenordnung Gebühren für die Unterbringung oder vorläufige Festhaltung in dem Arbeitshaus nicht kennt.

Zu Art. 20:

Abs. 20 betrifft die Hausordnung in den Verwahranstalten und Asylen. Durch die richterliche Freiheitsentziehung und die Einweisung wird ein besonderes Gewaltverhältnis über die eingewiesene Person begründet, das sie den notwendigen disziplinären und sonstigen dienstlichen Anordnungen der Leitung, die in der Hausordnung vorgesehen sein müssen, unterwirft.

Soweit es sich um staatliche Verwahranstalten und Asyle handelt, wird die Hausordnung nach Abs. 1 vom Staatsministerium des Innern erlassen. Bei den nicht-staatlichen Anstalten bedarf die Hausordnung, soweit sie Hausstrafen vorsieht, der Genehmigung dieses Ministeriums (Abs. 2). Die zulässigen Hausstrafen zählt Abs. 3 auf.

Zu Art. 21:

Dieser Artikel stellt Zuwiderhandlungen gegen eine Reihe von Vorschriften des Gesetzes unter Strafe. Es handelt sich hier um einen Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung nach Art. 74 Nr. 1 GG, für den das Land Bayern zur Gesetzesregelung befugt ist, weil der Bund von seinem Gesetzgebungsrecht insoweit keinen Gebrauch gemacht hat und die Materie des Landfahrer- und Arbeitsscheuenunwesens als solche im Strafgesetzbuch nicht geregelt ist (Art. 72 Abs. 1 GG; § 2 EGStGB).

Abs. 1 enthält die Strafbestimmungen für Landfahrer und schließt sich an die materiellen Bestimmungen des I. Abschnitts des Gesetzes an. Abs. 2 enthält eine Strafbestimmung für Arbeitsscheue, die einem Aufenthaltsverbot des Art. 11 zuwiderhandeln.

Der in Abs. 1 und 2 vorgesehene Strafraum ist nach § 5 EGStGB zulässig. Hinsichtlich der Zuwiderhandlungen gegen Aufenthaltsbeschränkungen (Abs. 1 Nr. 9 und Abs. 2) enthält die Bestimmung eine Sondervorschrift gegenüber den Art. 28 und 45 PStGB und geht diesen daher vor. Dies erscheint im Interesse eines einheitlichen Strafmaßes für sämtliche Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieses Gesetzes notwendig.

Die Einziehung der in Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 aufgeführten Gegenstände, die Abs. 3 vorsieht, wird vielfach erforderlich sein, um eine Fortsetzung der Zuwiderhandlung zu verhindern.

Zu Art. 22:

Die Art. 9 und 11 schränken das Grundrecht der Freizügigkeit, die Art. 2, 7, 9, 11 und 12 die Freiheit der Person ein. Nach Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG muß ein Gesetz, das Grundrechte einschränkt, die Grundrechte unter Angabe der Artikel nennen. Dies geschieht in Art. 26. Neben den einschlägigen Bestimmungen des Grundgesetzes werden auch die entsprechenden Artikel der bayerischen Verfassung genannt, obwohl die bayerische Verfassung eine dem Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG entsprechende Vorschrift nicht enthält. Das Zitat auch der einschlägigen bayerischen Verfassungsbestimmung erscheint jedoch zweckmäßig, um nicht das Mißverständnis aufkommen zu lassen, als werde durch das Gesetz die bayerische Verfassung nicht berührt. Nach Art. 142 GG sind ungeachtet der Vorschrift des Art. 31 GG Bestimmungen der Landesverfassungen insoweit in Kraft geblieben, als sie in Übereinstimmung mit Art. 1—18 GG Grundrechte gewähren. Dies trifft für die in Art. 22 genannten Grundrechte zu.

Zu Art. 23:

Diese Vorschrift beruht auf Art. 55 Nr. 2 BV.

Zu Art. 24:

Art. 28 des Ausführungsgesetzes zur Reichsstrafprozeßordnung vom 18. August 1879 enthält eine Bestimmung über die Hausordnung für Arbeitshäuser. Diese Vorschrift gilt nicht für das Arbeitshaus der Justiz, in das Einweisungen auf Grund der §§ 42 a Nr. 3 und 42 d StGB erfolgten und für das die Strafvollzugsordnung für das Land Bayern vom 20. Januar 1949 maßgebend ist. Art. 28 AGStPO betrifft vielmehr ausschließlich noch Arbeitshäuser, die nicht der Justiz unterstehen. Da es solche Arbeitshäuser in Bayern nicht mehr gibt und für die an ihre Stelle tretenden Verwahranstalten das vorliegende Gesetz in Art. 20 eine Sonderbestimmung über die Hausordnung enthält, ist Art. 28 AGStPO gegenstandslos und seine Aufhebung veranlaßt.

Zu Art. 25:

Die Bestimmung genügt dem Erfordernis des Art. 76 BV, der nur die eindeutige Bestimmung des Tages des Inkrafttretens, nicht aber seine datumsmäßige Bezeichnung verlangt. Sie ist in dieser Form zweckmäßig, um mit Rücksicht auf die Strafbestimmungen des Art. 21 und die Vorschrift des Art. 105 Abs. 2 GG und Art. 104 BV ein rückwirkendes Inkrafttreten des Gesetzes zu vermeiden.